

STIMMING in der WALTER GOETZ-Festschrift 'Kultur- und Universalgeschichte' (1927) S. 108—121.

193. KARL BEER, 'Zur Überlieferung und Entstehung der Reformatio Sigismundi' in Wien. SB. 206 Abh. 3 (1927), geht aus von einer bisher unbeachteten Hs., der sog. Vulgata-Fassung in der Salzburger Studienbibliothek. Er unterscheidet eine ursprüngliche kürzere lateinische und eine erweiterte deutsche Fassung. Die Reformatio ist nach seiner Ansicht nicht aus einem Gusse, sondern im Laufe mehrerer Jahre in Basel entstanden und mehrfach überarbeitet worden. Den Autor der lateinischen Fassung sieht er in Friedrich von Lantnow, den die Salzburger Hs. als Verfasser und als Messiaskönig nennt.

194. In der 3. Abteilung des Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte erschien RUDOLF HIS, 'Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina' (München, Oldenbourg 1928). Das Werk zerfällt in 3 Teile; der erste behandelt die Missetat im allgemeinen, der zweite die Folgen der Missetat (1. in der germanischen Urzeit, 2. von der fränkischen Zeit bis zur Karolina), der dritte die einzelnen Verbrechen. Die Darstellung ist knapp und klar; die Literaturnachweise sind dem Zweck des Bandes glücklich angepaßt. Mit dem Charakter des Handbuchs hängt es zusammen, daß auf die Quellen selbst niemals verwiesen wird. 'Über die Anfänge des germanischen Gottesurteils' handelt MAX PAPPENHEIM in Zs. RG. Germ. Abt. 48 (1928), 136—175.

195. In seinem Buch 'Königszins, Königsgericht, Königsgastung im altsächsischen Freidingrechte mit einem Anhang: Ursprüngliches Wesen der niedersächsischen Schützengilde' (1928) behandelt Heinrich Freiherr v. MINNIGERODE einige Geld-, Sachleistungen und Rechtsgebräuche. Besonders erwähnt werden mögen hier Freizins, Freischilling, Königszins, Lieferung von Getreide, Schlachttieren und Bier, Arbeitsdienste, Umritt, Verpfählung und Hegung. Herangezogen wird ein umfangreiches Quellenmaterial aus dem sächsischen Gebiet. Nur der Sachsenspiegel selbst ist nicht benutzt, da es gerade die Absicht des Vf. ist, auf Grund anderer Quellen ein klareres Bild von den sächsischen Freidingen zu gewinnen und auf diese Weise die Interpretation der Angaben des Rechtsbuchs über diese Gerichte zu fördern.

196. Die hübsche Publikation 'Das Femgerichtsbild des Soester Stadtarchivs' hg. von der Stadtverwaltung Soest und dem